TALENSIA

.Com

Spezifische Bestimmungen



- Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen
- Die gemeinsamen Bestimmungen
- Das Lexikon

sind gleichfalls anwendbar und verfügbar auf dieser CD-ROM.

KAPITEL I - VERSICHERUNG SCHÄDEN AN MATERIAL

Artikel 1 - Basisgarantie

Artikel 2 - Zusatzgarantien

Artikel 3 - Ausschlüsse

Artikel 4 - Selbstbeteiligung

Artikel 5 - Berechnung der Entschädigung

Artikel 6 - Wiedergefundenes gestohlenes versichertes Material

KAPITEL II - VERSICHERUNG MEHRKOSTEN

Artikel 7 - Garantie

Artikel 8 - Versicherter Betrag

Artikel 9 - Berechnung der Entschädigung

KAPITEL III - VERSICHERUNG DATEN UND PROGRAMME

Artikel 10 - Garantie

Artikel 11 - Versicherter Betrag

Artikel 12 - Berechnung der Entschädigung

Artikel 13 - Ihre Verpflichtungen

4185520 - 06.2011 2.

KAPITEL IV - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GARANTIEN

Artikel 14 - Gemeinsame Ausschlüsse

Artikel 15 - Automatische Anpassung

KAPITEL I - VERSICHERUNG SCHÄDEN AN MATERIAL

Artikel 1 - BASISGARANTIE

- A. Wir versichern das folgende Material, das zu Berufszwecken verwendet wird :
 - · das feste EDV-Material;
 - · das feste Büromaterial;
 - die feste elektronische Ausstattung des Gebäudes, wie Telefonzentrale, Alarmanlage, Überwachungszentrale, Zutrittskontrolle und Personenrufanlage;
 - und/oder das tragbare EDV-Material,

wie vorgesehen in den Besonderen Bedingungen, gegen alle unvorhersehbaren und plötzlichen **materiellen Schäden** und gegen Diebstahl, vorausgesetzt, dass dieses Material sich in den in den Besonderen Bedingungen erwähnten Räumlichkeiten befindet und gebrauchsfertig ist, d. h. nach den ersten als zufrieden stellend geachteten Inbetriebnahmetests:

- · sowohl im als auch außer Betrieb;
- während der Ausbau-, Versetzungs-, Wiederaufbauverrichtungen, die durch seine Wartung, seine Inspektion, seine Überholung oder seine Reparatur erforderlich gemacht werden.

Wir fordern kein Inventar, in dem das versicherte Material aufgeführt und umschrieben wird. Der angegebene Wert muss jederzeit dem gesamten **Neuwert** der Gesamtheit des folgenden Materials entsprechen:

- des festen EDV-Materials;
- des festen Büromaterials;
- der festen elektronischen Ausstattung des Gebäudes;
- und/oder des tragbaren EDV-Materials;

wie vorgesehen in den Besonderen Bedingungen, das in Ihrem Besitz ist und für die Tätigkeit des Unternehmens verwendet wird.

Das Material, das **Ihnen** zwecks Reparatur, Wartung, Änderung, Programmierung anvertraut wird, oder das zum Verkauf bestimmte Material bleibt von der Versicherung ausgeschlossen.

Für diese Versicherung verstehen wir unter Diebstahl jeden Diebstahl, der mit einem erschwerenden Umstand begangen wird, d. h. :

- Einbruch oder Einsteigen;
- · Nutzung falscher oder gestohlener Schlüssel;
- Gewalttätigkeit oder Bedrohung.

Es obliegt Ihnen, diese Umstände anhand konkreter Elemente zu beweisen.

- B. Diese Garantie wird ebenfalls außerhalb der in den Besonderen Bedingungen erwähnten Räumlichkeiten gewährt:
 - · von Amts wegen für das versicherte feste Material:
 - während seiner von Ihnen organisierten gelegentlichen Beförderung:
 - ✓ von einem Betriebssitz zu einem anderen;
 - ✓ von einem Betriebssitz zum Wohnsitz eines Ihrer Angestellten und zurück;
 - ✓ von einem Betriebssitz zu der Reparaturgesellschaft und zurück.
 - wenn es sich ausnahmsweise am Wohnsitz eines Ihrer Angestellten befindet.

In diesen Fällen wird unsere Beteiligung auf 50 % des in der Basisgarantie angegebenen Gesamtwertes beschränkt, mit einem Maximum von 12.395 EUR pro Schadensfall;

- mittels ausdrücklicher Vereinbarung für das versicherte **tragbare Material** und innerhalb der in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Landesgrenzen.
- C. Wenn das versicherte Material in einem nicht besetzten Fahrzeug, inkl. eines Anhängers, hinterlassen wird, entspricht die Diebstahlgarantie folgenden Regeln:
 - a. wenn der Diebstahl (oder der Diebstahlversuch) tagsüber begangen wird, wird die Garantie nur dann gewährt, falls sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt wurden:
 - Das Fahrzeug muss mit einer völlig unbiegsamen Karosserie versehen sein.
 - Das Material muss sich im Kofferraum befinden. Wenn das Fahrzeug keinen separaten Kofferraum hat, dann muss das Material für Betrachter von außen völlig unsichtbar gemacht werden, indem die Rücksitze hochgeklappt werden und der originale, dazu vorgesehene Kofferraumdeckel angebracht wird.
 - Das Fahrzeug (einschließlich des Kofferraums) ist abzuschließen und die etwaige Alarmanlage muss eingeschaltet sein.
 - · Das Fahrzeug ist mit einer Einbruchsicherung versehen.

Wenn das Fahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen, nicht öffentlich zugänglichen Garage steht, dann reicht es im Hinblick auf die Deckungsgewährung aus, dass die Garage mit einer Einbruchsicherung versehen ist.

- b. Wenn der Diebstahl (oder der Diebstahlversuch) nachts begangen wird (d. h. zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr) wird die Garantie nur dann gewährt, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Fahrzeug oder der Anhänger steht in einer der Öffentlichkeit nicht zugänglichen verschlossenen Garage.
 - Es gibt Diebstahl mit Einbruch in diese Garage.

Es obliegt Ihnen, den Beweis der vorhergehenden Bedingungen zu erbringen.

Artikel 2 - ZUSATZGARANTIEN

Die Garantien werden automatisch und ohne vorhergehende Anzeige für jedes neue Material gewährt – zusätzlich zu oder in Ergänzung von dem Material, das schon versichert ist – dessen Merkmale dem Typ und/oder der Art des schon gedeckten Materials entsprechen.

Diese automatische Garantie gilt bis zur Höhe von 15 % des zuletzt angegebenen Gesamtwertes.

Ebenfalls gedeckt sind innerhalb der Beschränkungen bestimmt im Absatz "Berechnung der Entschädigung":

- Kosten bezüglich der Arbeiten, die außerhalb der normalen Arbeitsstunden ausgeführt werden;
- Kosten bezüglich der beschleunigten Beförderung;
- Kosten, die hervorgehen aus dem Einsatz von Technikern aus dem Ausland.

Sind ebenfalls bis zur Höhe von 2.500 EUR pro Schadensfall gedeckt, soweit sie hervorgehen aus einem gedeckten Schadensfall :

 die Kosten für die Neuinstallierung der Softwareprogramme für das EDV-Material und die peripheren Geräte.

Artikel 3 - AUSSCHLÜSSE

Ungeachtet der ersten Ursache:

- A. sind von der Versicherung ausgeschlossen Diebstahl und/oder Schäden am versicherten Material:
 - infolge eines Mangels, eines Material-, Konzeptions-, Konstruktions- oder Montagefehlers;
 - die unter einen bestehenden Wartungsvertrag fallen oder, in Ermangelung, die normalerweise unter einen solchen Wartungsvertrag fallen würden.

Im Falle der Uneinigkeit über den Einsatz des bestehenden **Wartungsvertrags** und 3 Monate nach der Zusendung einer schriftlichen Inverzugsetzung durch den **Versicherten** an die Wartungsfirma leisten **wir** Schadensersatz mittels Surrogation in die Rechte des **Versicherten** gegen die Wartungsfirma.

Wenn für das beschädigte versicherte Material kein gültiger **Wartungsvertrag** besteht, werden die inneren Schäden nicht gedeckt, außer wenn bewiesen wird, dass sie aus einem Unfall resultieren, der sich außerhalb des versicherten Materials ereignet hat und durch diese Allgemeinen Bedingungen gedeckt wird;

- für die ein Lieferant, ein Reparaturhandwerker, ein Wartungsunternehmen, ein Monteur oder ein Vermieter haftet, ob vertraglich oder nicht;
- · ästhetischer Art;

- verursacht durch einen Betrieb oder einen Gebrauch, der nicht mit den Vorschriften des Herstellers übereinstimmt, oder durch Versuche bzw. Tests. Die Überprüfungen des ordnungsmäßigen Betriebs werden jedoch nicht als Test betrachtet.
- verursacht durch das Inbetriebhalten oder die Wiederinbetriebnahme des beschädigten versicherten Materials, bevor es endgültig repariert wird oder bevor es erneut regelmäßig funktioniert;
- verursacht durch den Mangel an oder die Nichtbeachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen, um das versicherte Material in einem guten Wartungs- und Betriebszustand zu halten;
- verursacht durch die Nichtbeachtung der geltenden gesetzlichen und verwaltungstechnischen Vorschriften.

B. Ausgeschlossen sind:

- Diebstahl und/oder Schäden an medizinischem Material in jeder Form;
- · Diebstahl und/oder Schäden an Aushängeschildern;
- Diebstahl und/oder Schäden an tragbarem EDV-Material, dessen Bildschirmdiagonale weniger als 7" (Zoll) beträgt;
- Diebstahl und/oder Schäden an tragbarem Telefoniematerial wie Handys oder PDAs (Personal Digital Assistant);
- Diebstahl und/oder Schäden an tragbaren Peripheriegeräten wie z. B. an (Foto)Kameras, externen Festplatten und USB-Schlüsseln.

C. Ebenfalls ausgeschlossen sind:

- · Verschleiß:
- die sonstigen allmählichen oder ständigen Beschädigungen, die aus der nicht unfallbedingten chemischen, thermischen oder mechanischen Einwirkung irgendwelcher Destruktionsmittel resultieren:
- a) die Bestandteile, die wegen ihrer Art schnellem Verschleiß oder wiederholtem Ersatz ausgesetzt sind, wie z. B. Kabel, Lampen, Röhren, Akkumulatoren;
 - b) alle Teile aus Glas oder aus einem gleichartigen Material.

Wenn diese Bestandteile jedoch einen Schaden erleiden, der gleichzeitig mit oder infolge sonstiger durch diese Versicherung entschädigungsfähigen Schäden eintritt, werden sie nach dem **Realwert** entschädigt, der nach Aussage des Sachverständigen bestimmt wird:

- Schäden an verbrauchbaren Bestandteilen, wie z. B. Tintenkassetten, Papier;
- Schäden, die erst anlässlich eines Inventars oder einer Kontrolle entdeckt werden;
- Kosten, die durch die Versicherung der Daten und Programme entschädigungsfähig sind;
- indirekte Schäden, wie z. B. Stilllegung, Nutzungs-, Produktions- oder Ertragsausfall.

4185520 - 06.2011 7.

Artikel 4 - SELBSTBETEILIGUNG

Für jeden Schadenfall findet die in den Besonderen Bedingungen genannte Selbstbeteiligung Anwendung.

Artikel 5 - BERECHUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- Wenn Sie das beschädigte Gerät reparieren lassen: Wir übernehmen die Reparaturrechnung, jedoch unter Berücksichtigung Ihrer MwSt.-Regelung und der Selbstbeteiligung.
- Wenn Sie das nicht reparierbare Gerät ersetzen: Wir leisten Ihnen Schadensersatz nach dem Neuwert, jedoch unter Berücksichtigung Ihrer MwSt.-Regelung und der Selbstbeteiligung. Auf keinen Fall darf die Entschädigung den Ersatzwert eines neuen Geräts mit vergleichbarer Leistung übersteigen.
- Wenn **Sie** das beschädigte Gerät nicht ersetzen oder reparieren lassen: **Wir** leisten **Ihnen** Schadensersatz nach dem **Realwert** (d. h., dass **wir** eine Pauschal**abnutzung** von 5 % pro Jahr ab dem Ankaufsdatum anwenden), jedoch unter Berücksichtigung Ihrer MwSt.-Regelung und der **Selbstbeteiligung.** Auf keinen Fall darf die Entschädigung den **Ersatzwert** eines neuen Geräts mit vergleichbarer Leistung übersteigen.

Im Falle der Unterversicherung wenden wir die Verhältnisregel an.

Artikel 6 - WIEDERGEFUNDENES GESTOHLENES VERSICHERTES MATERIAL

- Sie verpflichten sich, uns unmittelbar zu benachrichtigen, falls das gestohlene versicherte Material wiedergefunden wird.
- Wenn die Entschädigung für diesen Diebstahl bereits bezahlt worden ist, dürfen Sie nach eigener Wahl:
 - entweder dieses Material zurücknehmen und die Entschädigung innerhalb von 60 Tagen erstatten, unter Abzug der Kosten der eventuellen Schäden, die das Material erlitten hätte;
 - oder uns das wiedergefundene Material abtreten.

4185520 - 06.2011 8.

KAPITEL II - VERSICHERUNG DER MEHRKOSTEN

Deckung mittels ausdrücklicher Vereinbarung und Mehrprämie.

Artikel 7 - GARANTIE

A. **Wir** decken die im Nachstehenden beschriebenen Mehrkosten, die notwendigerweise während der **Entschädigungsdauer** aufgebracht werden, insofern sie unmittelbar aus einem für Sachschäden gedeckten Schadensfall hervorgehen.

Es handelt sich um die Mehrkosten, die notwendigerweise zu Recht aufgebracht werden, mit dem einzigen Ziel :

- die Einstellung der Aktivität auszuschließen oder die Unterbrechung bzw. die Verringerung der Aktivität des beschädigten versicherten Materials zu begrenzen;
- die normalerweise anhand des beschädigten versicherten Materials ausgeführte Arbeit fortsetzen zu können, in Umständen, die dem normalen Betrieb so viel wie möglich entsprechen, d. h. unter denselben Umständen wie jene, die bestanden hätten, falls der Schadensfall nicht stattgefunden hätte.

B. Allein gedeckt sind:

- die Kosten für die Miete von Ersatzmaterial mit den gleichen Merkmalen wie das beschädigte versicherte Material;
- die Kosten zur Anpassung der Programme des beschädigten Materials, die im Hinblick auf die Nutzung des Ersatzmaterials erforderlich sind, außer den Programmierkosten;
- die Kosten für Arbeiten Dritter;
- die Kosten des zeitweilig eingestellten Personals;
- die Kosten, die aufgebracht werden, um die Arbeit mit der Hand auszuführen, in Erwartung der Wiederherstellung des normalen Betriebs des beschädigten versicherten Materials;
- die Kosten für die Überstunden Ihres Personals;
- die Kosten für die Überführung des Ersatzmaterials oder eines betreffenden Teils sowie die Kosten für den Transport von Datenträgern von oder zu anderen Räumen.

Das Ersatzmaterial ist automatisch bis zum Wert des beschädigten versicherten Materials gedeckt.

C. Ausgeschlossen sind:

- a. die Mehrkosten, die unmittelbar oder mittelbar resultieren aus:
 - einer Änderung oder einem Verlust von Daten oder Programmen oder einer schlechten Programmierung oder Eingabe von Daten;
 - behördlicherseits auferlegten Beschränkungen bezüglich des Wiederaufbaus oder der erneuten Inbetriebnahme des Unternehmens;
 - einem Rückstand bei der Reparatur oder dem Ersatz des beschädigten versicherten Materials aufgrund mangelnder Finanzmittel des Versicherten;
 - der Optimierung oder Änderung des versicherten Materials anlässlich der betreffenden Reparatur oder des jeweiligen Ersatzes;
 - der Unmöglichkeit, das beschädigte versicherte Material zu reparieren oder ersetzen, weil das Material nicht mehr hergestellt wird oder die Ersatzteile nicht mehr erhältlich sind.
- b. Kosten, die durch die Versicherung der Daten und Programme entschädigungsfähig sind.

Artikel 8 - VERSICHERTER BETRAG

Der versicherte Betrag wird in den Besonderen Bedingungen bestimmt. Er versteht sich auf erstes Risiko und bildet unsere Höchstverbindlichkeit pro Schadensfall.

Artikel 9 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigung wird bestimmt:

- a. indem pro Monat die während der **Entschädigungsdauer** tatsächlich aufgebrachten Kosten zusammengezählt werden:
- b. indem man vom Ergebnis unter a. die nach der Wiederinstandsetzung oder der Ersetzung des beschädigten versicherten Materials beigetriebenen oder beitreibbaren Kosten abzieht. Diese Kosten werden nur innerhalb der Beschränkungen der Entschädigungsdauer berücksichtigt;
- c. indem man das Ergebnis unter b. auf den in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen versicherten Betrag beschränkt;
- d. indem man vom Betrag unter c. die in den Besonderen Bedingungen vorgesehene eventuelle **Selbstbeteiligung** abzieht.

KAPITEL III - VERSICHERUNG DER DATEN UND PROGRAMME

Deckung mittels ausdrücklicher Vereinbarung und Mehrprämie.

Artikel 10 - GARANTIE

A. **Wir** decken die Kosten, die notwendigerweise für die Wiederzusammensetzung der verlorenen Daten und die Ersetzung der beschädigten Träger aufgebracht werden, soweit sie unmittelbar aus einem für Sachschäden gedeckten Schadensfall hervorgehen.

B. Allein gedeckt sind:

- die Kosten der Ersetzung der vom Benutzer auswechselbaren Datenträger, die beschädigt sind, soweit sie sich in den in den Besonderen Bedingungen erwähnten Räumlichkeiten befinden;
- die Kosten der Neuregistrierung der Basisdaten und der Bewegungen von Dateien oder Datenbanken, die sich auf diesen Trägern befanden, einschließlich:
 - der Löhne und Gehälter des ständigen oder vorübergehenden Personals, das mit der Wiederzusammensetzung, der Zusammensetzung oder der Übertragung der wiederzusammenzusetzenden Informationen auf neue Träger beauftragt ist, während oder außerhalb der normalen Arbeitsstunden, aber innerhalb der besten Fristen, gemäß dem unmittelbar vor dem Schadensfall bestehenden Zustand;
 - 2. der Mietkosten von zeitweiligen Räumlichkeiten, Maschinen und Ausrüstungen, der Kosten für anderen erforderlichen Bedarf als derjenige, der die Träger selber betrifft, der Beförderungskosten und im Allgemeinen aller anderen Kosten im Zusammenhang mit dem Schadensfall, wie z. B. der Einrichtungskosten der zeitweiligen Räumlichkeiten, in denen die Arbeit ausgeführt wird, der Zusatzkosten für Heizung, Wasserverbrauch, Elektrizität sowie der entsprechenden eventuellen Steuern und Lasten;
 - 3. der Stundenmiete der Datenverarbeitungsausrüstung, die von Ihnen oder von einem Dritten benutzt wird, aber nur in dem Maße, wie diese Ausrüstung dazu dient, die wiederzusammenzusetzenden Daten zu verarbeiten oder Letztere auf Datenträger zu übertragen.
- die Kosten für den Neuerwerb von :
 - Softwarepaketen;
 - serienmäßig hergestellten Standardprogrammen;
 - entwickelten und erfolgreich geprüften Benutzerprogrammen.

C. Ausgeschlossen sind:

- die Kosten, die sich aus einer schlechten Programmierung, Eingabe, Registrierung, Löschung oder dem Verwerfen aus Unachtsamkeit ergeben;
- jede Änderung oder jeder Verlust von Daten ohne materielle Schäden am oder Diebstahl des Trägers selber;
- die Kosten für Korrekturen oder Änderungen jeglicher Art;

- · die mangelhafte Ausführung bei einer Neuregistrierung;
- die Kosten, die sich aus Schutzmaßnahmen gegen unerlaubte Zugriffe oder Kopien ergeben (Zugangsschlüssel oder -code);
- die Kosten, die sich aus dem Ersatz oder der Änderung der EDV-Anlage ergeben;
- die Kosten für die Datensuche, die Kosten für den Erhalt einer Lizenz;
- die Kosten, die sich aus der Unmöglichkeit ergeben, das beschädigte, versicherte Material zu reparieren oder ersetzen, weil das Material nicht mehr hergestellt wird oder die Ersatzteile nicht mehr erhältlich sind.

Artikel 11 - VERSICHERTER BETRAG

Der versicherte Betrag wird in den Besonderen Bedingungen bestimmt. Er versteht sich auf erstes Risiko und bildet unsere Höchstverbindlichkeit pro Schadensfall.

Artikel 12 - BERECHUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigung wird bestimmt:

- a. indem man die zu Recht tatsächlich aufgebrachten Kosten zusammenzählt, im Jahre nach dem Eintritt des Schadensfalls, mit dem einzigen Ziel, die Verringerung der Tätigkeit des **Versicherten** zu vermeiden oder zu beschränken;
- b. indem man den Betrag unter a. auf den in den Besonderen Bedingungen angegebenen versicherten Betrag beschränkt;
- c. indem von dem Betrag unter b. die in den Besonderen Bedingungen vorgesehene Selbstbeteiligung abgezogen wird.

Artikel 13 - IHRE VERPFLICHTUNGEN

Sie müssen:

- eine Kopie der oben genannten Programme außerhalb des Unternehmens oder in unterschiedlichen Gebäuden aufbewahren;
- wöchentlich ein "Back-up" der oben genannten Daten vornehmen, in doppelter Ausfertigung, von denen eine außerhalb des Unternehmens oder in unterschiedlichen Gebäuden aufbewahrt wird.

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Vorbeugungsmaßnahmen aufmerksam. Falls ihre Nichtbeachtung:

- zum Eintritt des Schadensfalls beigetragen hat, werden wir unsere Beteiligung ablehnen;
- nur eine Verschlimmerung der Schadensfolgen verursacht hat, werden wir unsere Beteiligung auf die Zahlung der notwendigerweise für die Wiederherstellung der verlorenen Daten aufgebrachten Kosten beschränken, soweit diese Daten binnen 7 Tagen vor dem Schadensfall eingetragen worden sind.

4185520 - 06.2011 12.

KAPITEL IV - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GARANTIEN

Artikel 14 - GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE

- 1. Ungeachtet der Ursache von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden:
 - die absichtlich vom Versicherten oder mit seiner Beihilfe verursacht werden;
 - die nur anlässlich eines Inventars oder einer Kontrolle entdeckt werden:
 - die sich direkt oder indirekt beziehen auf einen der nachstehenden Fälle :
 - Anschläge und Arbeitskonflikte, kollektive Gewalttaten, Vandalismus oder Böswilligkeit;
 - Naturkatastrophen;
 - · durch ein Kernrisiko.
- 2. die in ihrem Ursprung oder ihrem Umfang aus der Einwirkung eines EDV-Virus hervorgehen.

Artikel 15 - AUTOMATISCHE ANPASSUNG

Die versicherten Beträge, Prämien, **Selbstbeteiligungen** und die Entschädigungsobergrenzen werden bei jährlicher Fälligkeit der Prämie automatisch nach dem Verhältnis angepasst zwischen:

- der Indexziffer der Verbraucherpreise (Basis 1988), die zu diesem Zeitpunkt anwendbar ist und
- der Indexziffer im Sinne der Besonderen Bedingungen für die versicherten Beträge, Prämien und Selbstbeteiligungen
- der Indexziffer 158,37 für die in diesen Allgemeinen Bedingungen genannten Entschädigungsobergrenzen.

Der Index wird zweimal jährlich berechnet und wird ab jeweils dem 1. Januar und 1. Juli anwendbar.

Am 1. Januar entspricht er dem Index des vorhergehenden Monats Juni und am 1. Juli dem Index des vorhergehenden Monats Dezember.

 $\label{lem:condition} \mbox{Der Verbraucherpreisindex wird vom Wirtschaftsministerium ver\"{o}ffentlicht.}$

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei :

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- · dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware;
- · dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

